

Förderhinweise

für die Antragstellung zur Bezuschussung der Jugendordnung von Vereinen im Bereich des Sportbundes Pfalz

I. Allgemeines

1. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Förderung.
2. Die vorliegende Jugendordnung ist in der Vereinssatzung verankert. Der von der Jugend gewählte Jugendvorsitzende/Jugendwart ist im Vorstand des Gesamtvereins mit Stimmberechtigung vertreten. Die Jugend entscheidet selbstständig auch über die ihr zufließenden (finanziellen) Mittel.
3. Die laufenden Verpflichtungen gegenüber dem Sportbund Pfalz (Bundesbeitrag etc.) müssen erfüllt sein.
4. Der Verein muss die Mindestmitgliedsbeiträge erheben.
5. Die Prämie zur Sportunfall- und Haftpflichtversicherung an die Aachener Münchener Versicherung muss bezahlt sein.
6. Die aktuelle Bestandserhebung muss beim Sportbund Pfalz vorliegen.
7. Der Verein tritt für das Bundeskinderschutzgesetz mit dem Ziel zur „Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ ein.
8. Unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

II. Umfang und Ausschluss der Bezuschussung

1. Die Förderung der Jugendordnung erfolgt einmalig in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Es wird nur eine Jugendordnung pro Verein gefördert.
3. Nicht bezuschusst werden Vereine ohne jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren.

III. Antragsverfahren

1. Dem Antrag liegt zumindest die derzeit gültige Jugendordnung (als Kopie) bei.
2. Für das Förderprogramm gilt als Antragsfrist der 31. Oktober.